

Gemeinde Ladbergen



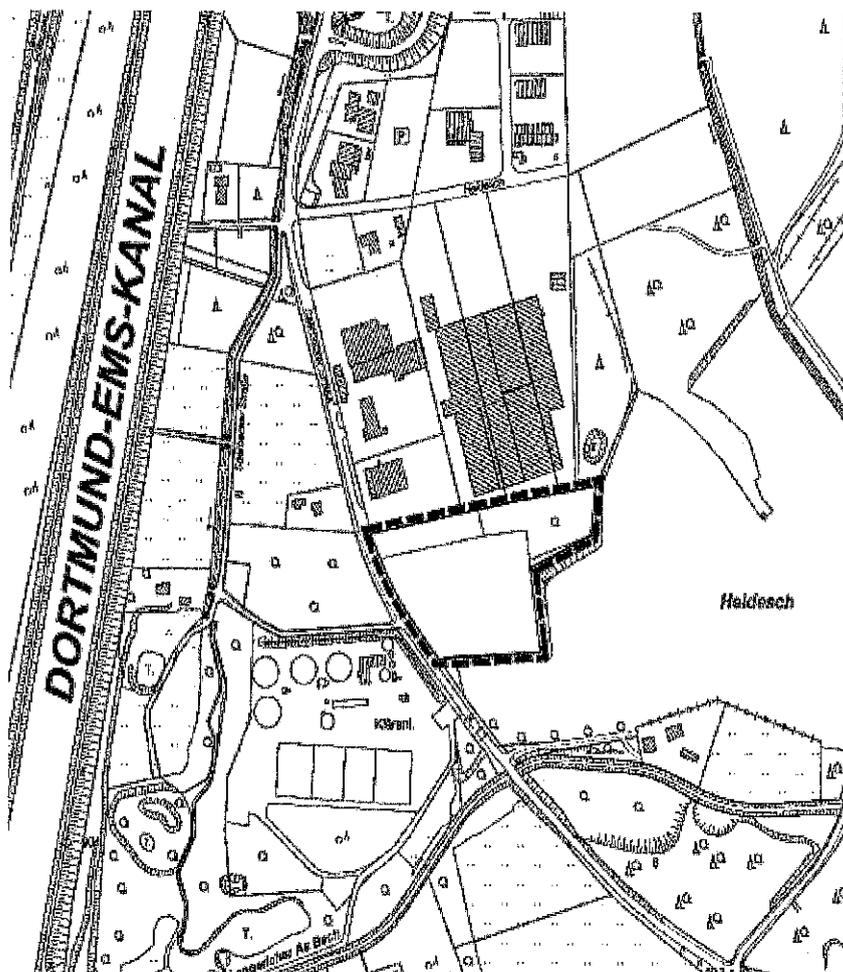
Bekanntmachung

zur 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ladbergen hier: Beschluss und Durchführung der öffentlichen Auslegung

Der Rat der Gemeinde Ladbergen hat in seiner Sitzung am 29.09.2022 beschlossen, den Entwurf der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ladbergen nebst Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Ziel der Planung im Geltungsbereich ist es die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ansiedlung von Gewerbeflächen zu schaffen.

Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem nachstehenden Übersichtsplan. Darin ist der Änderungsbereich besonders gekennzeichnet.



Der Öffentlichkeit wird im Rahmen des Auslegungsverfahrens nach § 3 Abs. 2 BauGB Gelegenheit gegeben, Stellungnahmen abzugeben.

Der Planentwurf der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ladbergen nebst Begründung und den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen liegen in der Zeit vom

01.10.2022 bis 04.11.2022

einschließlich im Rathaus der Gemeinde Ladbergen, Jahnstr. 5, Zimmer 1.18, 49549 Ladbergen, während der Dienststunden

montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags und dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr
bzw. nach Vereinbarung (Tel. 05485 / 8152).

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Darüber hinaus kann der Entwurf des Bauleitplans im Internet unter <http://www.ladbergen.de/bekanntmachungen> eingesehen werden.

Neben dem Planentwurf einschließlich des nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u.a. nach den Umweltschutzgütern i. S. des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltberichts sind folgende Dokumente verfügbar, die umweltbezogene Informationen enthalten:

| Art der vorhandenen Information: | Urheber: | Thematischer Bezug: |
|--|--|---|
| Begründung einschl. Umweltbericht zur 33. Änderung des Flächennutzungsplanes | Planungsbüro Hahm Am Tie 1 49086 Osnabrück | Umweltprüfung (Fläche, Boden, Gewässer, Grundwasser, Klima, Lufthygiene, Arten, Lebensgemeinschaften, Orts- und Landschaftsbild, Menschen, Gesundheit, Kulturgüter, sonstige Sachgüter, Wechselwirkungen, Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung, Vermeidungs-, Verhinderungs- und Verringerungsmaßnahmen, Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung/Ausgleichsmaßnahmen, Überwachungsmaßnahmen |
| Bodengutachten | Dr. Muntzos und Schäfer, Heemanns Damm 3, 49536 Lienen | Untersuchung des Untergrundes und der Versickerungsmöglichkeiten |
| Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag | Bio-Consult, Dulings Breite 6-10, 49191 Belm/OS | Berücksichtigung Artenschutzbelange |
| Ausgleichsplanung | Bio-Consult, Dulings Breite 6-10, 49191 Belm/OS | Ermittlung Kompensationsbedarf, Ausgleichsbilanzierung |
| 1 Stellungnahme | LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster | Archäologische Untersuchungen |

| | | |
|-----------------|---|---|
| 1 Stellungnahme | Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 | Bauschutzbereich, Luftverkehr |
| 1 Stellungnahme | Bezirksregierung Münster, Dezernat 32 | Räumliche Steuerung der Flächen |
| 1 Stellungnahme | FMO Flughafen, Münster/Osnabrück | Bauschutzbereich, Bauhöhe, Ausgleichsmaßnahmen |
| 1 Stellungnahme | Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Münster | Ersatzaufforstung |

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Gemeinde Ladbergen schriftlich abgegeben, mündlich zu Protokoll gebracht oder per E-Mail abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 (3) und (4) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung –BekanntmVO) vom 26.08.1999 in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 11 der Hauptsatzung der Gemeinde Ladbergen vom 11.03.2010 in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.Juli 1994 in der zurzeit gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Ladbergen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ladbergen, den 30.09.2022

Gemeinde Ladbergen
Der Bürgermeister
gez. Torsten Buller